



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27

Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926

www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 900-2/2023-Mur

Himmelberg, 14. Dezember 2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 14. Dezember 2023, Zahl 900-2/2023-Mur, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.068.900
Aufwendungen	€	5.017.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	114.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	34.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	<b>131.400</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.595.300
Auszahlungen	€	5.755.000
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -	<b>159.700</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000      4530, 4550      4560, 4570, 4590  
alle Konten der Kontengruppe 5  
6130, 6140      6180, 6181  
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Betriebe mit Kostendeckungsprinzip und für investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Kostendeckungsprinzip oder des investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Heimo Rinösl